

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Band: - (1969)
Heft: 1-2

Artikel: Gerichts- und Amtsstäbe aus Graubünden
Autor: Carlen, Louis
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398048>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichts- und Amtsstäbe aus Graubünden

Von Louis Carlen

Der Stab hat im Rechtsleben eine bedeutende Rolle gespielt. In der Hand von Richtern und Amtsträgern war er Symbol der Gewalt, das diese deutlich sichtbar machte und bei der häufig Rechtshandlungen erfolgten. Nach dem Averser Landbuch besitzen die Bündner Gerichtsgemeinden «eigen stab und siegel, stock und galgen», und wenn man zu Gericht sitzt, «so soll zum ersten der herr richter den weibel heißen den stab aben geben».¹ Im Unterengadin wird 1519 bestimmt, es solle der Richter, der Acht und Bann hat, «sitzen mit dem stab».² Im Landbuch von Fürstenu-Ortenstein von 1615 steht: «Und wan ein schuldner nach ergangener urtel nit zalen will und man mit dem stab gahn muos und schezen».³

Die Bezeichnung «Stab» erscheint häufig gleichlautend wie «Gericht». So droht zum Beispiel das Kriminal- und Zivilstatut für das Münstertal 1592, «wo zween vor dem Stab ungebührlich reden», sollen sie sofort mit einer Geldstrafe gebüßt werden;⁴ die Davoser Prozeßordnung spricht vom Vergleich «vor dem stab»⁵. Das Landbuch des Hochgerichts Oberhalbstein regelt Fälle, die sich «under einem oder dem andern civilstab unserer vogtei» zutragen.⁶

Der Stab wurde aus dem Wanderstab hergeleitet, der als Zeichen des Botschaftsüberbringers allmählich zum Symbol für jenen wurde,

¹ *L. R. von Salis*, Rechtsquellen des Cantons Graubünden, Zeitschrift für Schweizer Recht, NF VI (1887), S. 228.

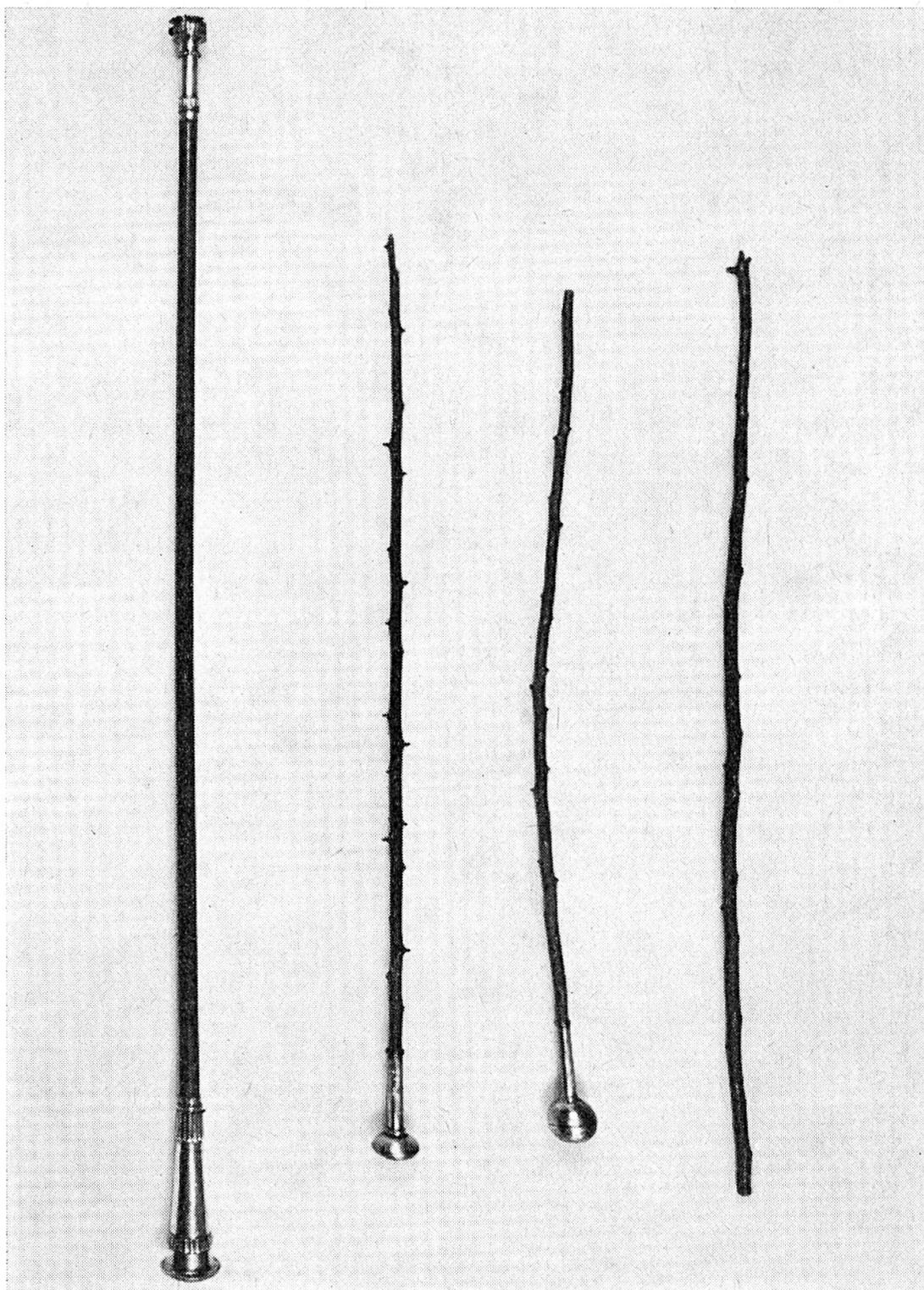
² A. a. O., X (1891), S. 245.

³ A. a. O., VI (1887), S. 186.

⁴ *Paul Foffa*, Das Bündnerische Münstertal, Chur 1864, S. 200.

⁵ *von Salis*, a. a. O., IV (1885), S. 170.

⁶ A. a. O., X (1891), S. 147, 149.



Bündner Gerichtsstäbe im Rätischen Museum in Chur.

der für einen dauernden Auftrag handelt, der einen amtlichen Auftrag ausübt.⁷ Dann wurde die besondere Funktion des Stabes als Wahrzeichen richterlicher Gewalt hervorgehoben.⁸ Gegenüber dieser entwickelten Funktion des Stabes wurde auch der Zauberstab als Ausgangspunkt angenommen, wonach der Stabträger die göttliche Kraft vom Himmel zu sich herabzieht und sich allmählich an diese ursprüngliche Vorstellung jene der Macht und des Amtes und der gerichtlichen Funktion knüpft und aus ihr weiterentwickelt.⁹

Neben den Gerichtsstäben gibt es auch Stäbe verschiedener Form, die namentlich im bäuerlichen Leben als Holzurkunden im Gebrauch waren und teilweise noch sind. Der Kanton Graubünden ist reich an solchen Stäben.¹⁰ Hier wenden wir uns aber nicht diesen Stäben, sondern vier Amtsstäben zu, die das Rätische Museum in Chur zusammen mit andern Rechtsaltertümern verwahrt¹¹, und die wir dank dem freundlichen Entgegenkommen von Herrn Konservator Dr. Hans Erb in Chur rechtsarchäologisch untersuchen konnten. Es handelt sich um einen Stab vom Heinzenberg, zwei Stäbe aus dem Lugnez und einen Stab aus dem Münstertal.

1. Der Stab vom Heinzenberg

Es ist ein Haselnußstab von 64,5 cm Länge, wovon 9 cm ein Metallknäuf umfaßt, der die Inschrift trägt: «Benedictus Marchis AN DEM HENTZ DER ZEIT – AMEN anno 1664». Am Stab sind die Knoten abgeschnittener Seitenäste.

⁷ *Karl von Amira*, Der Stab in der Germanischen Rechtssymbolik, Abh. der Königl.-Bayer. Akademie der Wissenschaften, Philos.-philolog. und histor. Klasse XXV, Bd. 1, München 1909, S. 3 ff.

⁸ *Max Rintelen*, Der Gerichtsstab in den österreichischen Weistümern, Festschrift H. Brunner, Weimar 1910, S. 631 ff.; *Wilhelm Funk*, Deutsche Rechtsdenkmäler mit besonderer Berücksichtigung Frankens, Erlangen 1938, S. 21 f.

⁹ *Hermann Baltl*, Rechtsarchäologie des Landes Steiermark, Graz-Köln 1957, S. 46 f.

¹⁰ Vgl. *Max Gmür*, Schweizer. Bauernmarken und Holzurkunden, Bern 1917.

¹¹ Mit dem Folterblock aus dem Rathaus Chur, Beinschrauben, Aufzugsseil und anderen Folterinstrumenten besitzt das Rätische Museum eine in der Schweiz seltene Sammlung von Foltergeräten. Dazu kommen noch Geräte zum Vollzug der Prangerstrafe (Spanische Geige). – (Vgl. auch *Fritz Jecklin*, Katalog der Altertumssammlung im Rätischen Museum zu Chur, Chur 1891, S. 120 f.)

Es handelt sich um einen Gerichtsstab vom Heinzenberg¹², wie die Inschrift zeigt. Herr Staatsarchivar Dr. Rudolf Jenny teilt uns in verdankenswerter Weise mit, daß es sich bei Benedictus Marchis wahrscheinlich um Benedict von Marchion handelt, der in einer Urkunde von 1662 im Gemeindearchiv Sarn als Fähnrich und 1669 als alt-Ammann bezeichnet wird. Nach unserm Stab wäre er 1664 Ammann gewesen. Die Familie Marchion, die wohl ursprünglich aus dem Schams stammt, wo sie heute ausgestorben ist, hatte auch einen Zweig am Heinzenberg, der ebenfalls erloschen ist, und in der Gruob, wo die Familie heute noch blüht.

Von Interesse ist, daß der Stab Astansätze trägt, eine häufige Erscheinung bei Gerichtsstäben, die auf magische Urgründe zurückgeführt wird. In der Schweiz erscheinen diese Astansätze bei Gerichtsstäben auf Berner Gerichtsscheiben aus Oberburg 1591 und Niderösch 1592,¹³ aber auch in der Diebold-Schilling-Chronik.¹⁴ Häufig werden sie durch Nagelbeschläge nachgeahmt.¹⁵ Die Haselstaude ist die bei Gerichtsstäben am meisten verwendete Holzart,¹⁶ der zauberische Kraft zugeschrieben wird,¹⁷ weshalb im Rechtsleben bei den Nordgermanen die Dingstätte mit Haselstöcken abgesteckt wurde.¹⁸ Im Bündner Volksglauben tötet man mit ihr in bloßen Streichen die giftigsten Schlangen, treibt Hexereien aus, schlägt los, wenn zwei Kühe in einer Kette entdeckt werden und braucht sie gegen den «butatsch cun egls», den vieläugigen geisterhaften Kuhmagen, der in schlimmen Nächten über die Straßen trollt.¹⁹

¹² Vgl. *Peter Liver*, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs, Bündner Monatsblatt 1932.

¹³ Heimatbuch des Amtes Burgdorf, herausgegeben von der Lehrerschaft, II, Burgdorf 1938, S. 104, 168, 214.

¹⁴ Vgl. *Hans Fehr*, Das Recht im Bilde, Erlenbach-Zürich 1923, Abb. 29 f.

¹⁵ *Louis Carlen*, Der Gerichtsstab in Bern, Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1969.

¹⁶ v. *Amira*, a. a. O., S. 9.

¹⁷ *K. Weinhold* in Zeitschrift des Vereins für Volkskunde XI (1901), S. 1 ff.; *Christian Caminada*, Die verzauberten Täler, Olten 1962, S. 169 f.

¹⁸ *Jacob Grimm*, Deutsche Rechtsaltertümer, II, 1899, S. 434.

¹⁹ *Caminada*, a. a. O., S. 169 f.



Knauffläche eines Gerichtsstabes von Lugnez.

2. Die Gerichtsstäbe aus Lugnez

Ein Gerichtsstab aus Lugnez aus dem 17. Jahrhundert, ebenfalls aus Haselnußholz und mit Astansätzen, weist eine Länge von 70 cm auf; davon fallen 9 cm auf den schmucklosen Metallknauf.

Interessanter ist ein zweiter Gerichtsstab aus Lugnez. Er ist länger und mißt total 92 cm. Unten ist er mit einem 7 cm langen und oben mit einem 13 cm langen Silberknauf bekrönt. Auf der kleineren Knauf-

fläche ist das Wappen der Demont zu Löwenberg mit Helmzier eingraviert, wie unsere Abbildung zeigt: einen gevierteten Schild, 1 und 4 ein wachsendes Einhorn und 2 und 3 ein Löwe mit Doppelschweif. Man darf vermuten, daß der Herzschild dem Wappen der Stampa entspricht, zurückgehend auf die Beziehungen der Rüzünser zum Oberland und Lugnez.

Handelt es sich bei diesen Stäben des 17. Jahrhunderts um die Gerichtsstäbe des Hochgerichtes, das auf einem kleinen Hügel innerhalb Pleiv seinen Galgen hatte?²⁰

3. Der Stab aus dem Münstertal

Die einfachste Form der Bündner Rechtsstäbe weist ein Stab aus dem Münstertal auf. Er ist aus einer Schwarzdornstaude geschnitten, 73,5 cm lang und ohne Knauf oder Metallteile. Laut Katalog-Vermerk des Museums war er ein Depot von Herrn Oberst Baß.

Auf dem Stock ist folgendes ins Holz geschnitzt:

SVORZ 1814 SM MEN ROT SANVOLT MPP 1815 AN TPA
MOTA 1816 ANVOLI TUMAS 1822
IP 1817 BRANVOLT PADROT. P.
GROS – AVOLT SCHAMUN – STUPA
N 1815 Avolt T I R 1818.

Für unsere Zwecke kann festgehalten werden, daß das Wort «abolt» (Avolt, banvolt) bedeutet «1. (arch.) Geschworener beim Gericht (früher). 2. Inhaber eines Gemeindeamtes, – da god, Forstkommmissionsvorsteher»²¹.

«Rot» wird wohl als Rat aufzufassen sein. Bei den Namen Tumas (heute Detomasch), Groß, Stupa (Stupan), Sworz (Schwarz), Motta (della Motta) handelt es sich um alte Münstertaler Namen, die zum

²⁰ *Leo Schmid* / *Duri Capaul*, Lugnez und Valsertal, Bern 1967, S. 20.

²¹ *Oscar Peer*, *Dicziunari rumantsch ladin-tudisch*, Chur 1962. Diesen und andere Hinweise in bezug auf die Inschrift verdanke ich Herrn Staatsarchivar Dr. Rudolf Jenny in Chur.

Teil heute noch blühen. Padrot (Padrutt, Badrutt), ein Diminutiv von Peter, erscheint sowohl als Vor- wie als Familienname in Graubünden häufig. Schamun (Simon) ist wohl der Vorname von «abolt Stupa».

Es handelt sich auf dem Stab offensichtlich um die Namen der Amtsträger und die Jahrzahlen. Wir haben es hier nicht mit einem Gerichtsstab, sondern mit einem Dorfstab, einem sogenannten Dorfstecken zu tun, wie er als Abzeichen bei Vorstehern von Landgemeinden in germanischen Gebieten schon im Mittelalter erscheint²², aber auch in den südtirolischen Herrschaften des Bischofs von Chur²³. Beim Amtswechsel wurde vom abtretenden Amtsinhaber der Stecken an seinen Nachfolger übergeben. Auf diesen Dorfstab wurden auch Gelübde abgelegt.

So berichten diese vier Stäbe in Chur vom einstigen Rechtsleben in Graubünden und von volkstümlichen Grundanschauungen, die – vielleicht unbewußt – in ihm wirkten. Sie sind Zeugen rechtlicher Ordnung und ihrer Kundmachung in vergangener Zeit.

²² v. *Amira*, a. a. O., S. 133 f.

²³ Österreichische Weistümer V, 25, 69, 73, 120, 280.